

Autor	Beitrag
sandra_rennett 24.04.2006 16:20	<p>Einen Schönen Gruß aus Viersen!</p> <p>Ich würde gerne wissen, ob Hüpfburgen bzw. die nachfolgend aufgeführten "Spielgeräte" einer speziellen Abnahme durch den TÜV oder einer ähnlichen Prüforganisation am Veranstaltungstag bedürfen? Oder reichen andere Nachweise aus?</p> <p>Ein Veranstalter möchte im Rahmen eines Festes folgende Geräte aufbauen:</p> <ul style="list-style-type: none">· Riesen-Tischfussball (Kicker): Die Spieler befinden sich auf einem mit Luftpolstern umgrenzten Spielfeld und sind mit einem Gürtelsystem an Stangen befestigt.· Menschlicher Ball: Eine Person schlüpft in einen transparenten gepolsterten Ball und rollt auf einem Luftpolster abwärts.· Geschicklichkeitskletterwand: angebracht auf einem Luftpolster <p>Ich hoffe, dieser Beitrag befindet sich im richtigen Forum!</p> <p>Sandra Rennett</p>
Ingolstadt 24.04.2006 18:04	<p>Liebe Kollegin,</p> <p>Hüpfburgen, Spielanlagen etc, können als "fliegende Bauten" der jeweiligen Landes-Bauordnung unterliegen. Daher die für die Bauüberwachung zuständige Behörde oder Dienststelle verständigen.</p> <p>Gewerbliche Veranstalter benötigen für diese Geräte eine Reisegewerbekarte nach § 55 Abs. 1 Nr. 2 GewO. In der Karte können Auflagen zum Betrieb der Geräte erteilt werden § 55 Abs. 3 GewO. Die Schausteller benötigen eine Haftpflichtversicherung, § 55 f GewO.</p> <p>Wenn der Veranstalter nicht gewerbsmäßig tätig ist, z.B. ein Verein, oder nicht dauernd als Schausteller aktiv sein (z.B. Werbeveranstaltung eines Kaufhauses) können sicherheitsrechtliche Anordnungen nach allgemeinem (Landes-) Sicherheitsrecht erteilt werden (in Bayern Art. 19 LStVG).</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: